




Michaela Albi-Mikasa
Anthony Glass
Gertrud Hofer

Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens im Kanton Zürich: empirische Studie zur Umsetzung der Dolmetscherverordnung



Das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW betreibt Angewandte Linguistik als transdisziplinär orientierte Sprachwissenschaft. Diese befasst sich mit den Problemen der realen Welt, in denen Sprache eine zentrale Rolle spielt. Sie identifiziert, analysiert und löst diese Probleme einerseits durch die Anwendung linguistischer Theorien, Methoden und Resultate, andererseits durch die Entwicklung neuer theoretischer und methodischer Ansätze.

In der Reihe *Working Papers in Applied Linguistics* publiziert das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW Beiträge aus der eigenen Forschung.

Kontakte

Michaela Albl-Mikasa
michaela.albl-mikasa@zhaw.ch

Anthony Glass
anthony.glass@gmx.ch

Gertrud Hofer
gertrud.hofer@zhaw.ch

Michaela Albl-Mikasa/Anthony Glass/Gertrud Hofer 2011: Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens im Kanton Zürich: empirische Studie zur Umsetzung der Dolmetscherverordnung. Winterthur: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (Working Papers in Applied Linguistics 2).

ISBN 978-3-905745-50-4

Inhalt

	Abstract	4
1	Gerichtsdolmetschen im Kanton Zürich	5
1.1	Dolmetscherverordnung	5
1.2	Kooperation mit der ZHAW	6
1.3	Das Merkblatt «Dolmetscheinsätze bei Behörden und Gerichten»	7
2	Umfrage unter Behörden- und GerichtsdolmetscherInnen im Kanton Zürich zur Umsetzung des Merkblatts «Dolmetscheinsätze bei Behörden und Gerichten»	8
3	Professionalisierung pro interpretores	19
	Bibliographie	23
	Die Autorinnen und Autoren	24

Abstract

Zürich ist der erste Deutschschweizer Kanton, der eine verbindliche Qualitätsnorm für Behörden- und Gerichtsdolmetscher eingeführt hat. Die Dolmetscherverordnung (DolmV) von 2004 regelt sämtliche durch kantonale Gerichte und Behörden erteilten Dolmetsch- und Übersetzungsaufträge. Eine spezielle Fachgruppe hat die Aufgabe, die Anwendung der Dolmetscherverordnung mittels Richtlinien für Dolmetscher und Auftraggeber zu gewährleisten. Ein Beispiel einer solchen Richtlinie ist ein Merkblatt für Richter und (sinngemäss) für Staatsanwälte und Mitarbeiter der Polizei mit Tipps zur Zusammenarbeit mit Dolmetschern. Im folgenden Artikel werden die Ergebnisse einer (im Rahmen einer Masterarbeit, s. Glass 2010) unter Behörden- und GerichtsdolmetscherInnen im Kanton Zürich durchgeführten Umfrage vorgestellt, die unmittelbar auf das Merkblatt Bezug nehmen.

Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob bzw. inwiefern die Ratschläge im Merkblatt auch in der Praxis durch Richter angewendet werden, und ob DolmetscherInnen bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Arbeit genügend unterstützt werden. Die Ergebnisse der Umfrage legen nahe, dass Regelungen zwar für eine erhöhte Professionalisierung von entscheidender Bedeutung sind, dass letztendlich jedoch ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit den DolmetscherInnen ausschlaggebend ist.

Zürich is the first canton in German-speaking Switzerland to have introduced legally based quality standards for interpreters working at courts and for public authorities. The 2004 Interpreter's By-Law (*Dolmetscherverordnung*) regulates all interpreting and translation work ordered by such cantonal institutions. A special Experts' Committee (*Fachgruppe Dolmetscherwesen*) is responsible for implementing the by-law by issuing guidelines for interpreters and their clients. One example of such a guideline is an information sheet for judges (and, by extension) other clients within the judicial system, containing tips on how to work with interpreters. The following article will discuss data from a survey conducted among court interpreters in Zürich (as part of a master thesis, cf. Glass 2010), particularly those parts of the survey that refer directly to the aforementioned information sheet.

The main focus lies on the question if, or to what extent, judges actually follow the advice given in such guidelines, and whether interpreters are receiving enough support when preparing and carrying out their work. The results of the survey would seem to suggest that even though regulations are crucial in any attempt to increase professionalisation, only an awareness of the necessity of cooperating with interpreters can truly make a difference.

1. Gerichtsdolmetschen im Kanton Zürich

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts gehört Dolmetschen in steigendem Maße zum Alltag an Schweizer Gerichten. Dies gilt auch für den Kanton Zürich. Vor 1999 war der Status der Dolmetschenden, die von der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten des Kantons Zürich beigezogen wurden, nur lose geregelt. Die verschiedenen Behörden und Gerichte führten jeweils eigene Verzeichnisse, die vorwiegend intern genutzt wurden. Es gab jedoch keine Kriterien für die Aufnahme in diese Verzeichnisse; die BewerberInnen wurden weder in Bezug auf ihre Dolmetschkompetenz noch in Bezug auf ihr sprachliches Können oder ihr juristisches Fachwissen getestet. Die angehenden Dolmetschenden meldeten sich bei den entsprechenden Anlaufstellen und wurden nach Gutdünken auf der Liste registriert.

1.1 Dolmetscherverordnung

Im Unterschied zu anderen Schweizer Kantonen kam es im Kanton Zürich Anfang der 2000er Jahre zu einer grundlegenden Reform des Dolmetsch- und Übersetzungswesens. Anlass war ein parlamentarischer Vorstoß im Zürcher Kantonsrat, nachdem im Sommer 1999 das Jahresgehalt von etwa CHF 250 000 eines albanischen Dolmetschers ins Blickfeld eines Politikers geraten war. Die parlamentarischen Klärungsmaßnahmen offenbarten formale Mängel im Dolmetschwesen, die ganz wesentlich den uneinheitlichen rechtlichen Status der DolmetscherInnen, die Vielfalt der im Kanton Zürich bestehenden Dolmetscherverzeichnisse und die uneinheitliche Praxis der finanziellen Entschädigung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen betrafen. Zur Regelung dieser Punkte wurde im Herbst 2002 von der Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich eine Fachgruppe – bestehend aus Vertretern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Polizei und des Migrationsamtes des Kantons Zürich – ins Leben gerufen. Am 1. Januar 2004 trat die von dieser dem Obergericht des Kantons Zürich angegliederten Fachgruppe ausgearbeitete Verordnung über das Dolmetscher- und Übersetzungswesen in Kraft.¹ Die 23 Paragraphen umfassende Dolmetscherverordnung (DolmV) regelt «sämtliche Aufträge zur mündlichen Übersetzung (Dolmetschen) und schriftlichen Übersetzung, die von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erteilt werden» (§ 1 DolmV). Mit ihr werden im Kanton Zürich erstmals für die Deutschschweiz gesetzlich festgelegte und damit bindende Mindestqualitätsstandards eingeführt. Die «Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesen» hat nämlich die Aufgabe, Richtlinien zur Anwendung der DolmV zu erlassen, die Einhaltung der Verordnung und Richtlinien zu überwachen und über organisatorische Maßnahmen hinaus für Qualitätsförderung und -sicherung zu sorgen. Ganz explizit soll sie durch «Auswahl, Schulung und Kontrolle» die angestrebte Professionalisierung vorantreiben.

¹ Dolmetscherverordnung vom 1. Januar 2004 (www.obergericht-zh.ch)

1.2 Kooperation mit der ZHAW

Bei der Beratung von Maßnahmen zur Professionalitätssteigerung gerieten minimale Ausbildungsstandards unweigerlich ins Blickfeld der Fachgruppe. Anlass dazu war die schon zuvor in Gang gekommene Diskussion über Dolmetschqualität bei Behörden und Gerichten. Die RichterInnen hatten den Eindruck, dass die zugezogenen Dolmetscher oftmals nicht die erforderliche Kompetenz mitbrachten. Eine Zusammenarbeit mit dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen (IUED) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) war insofern naheliegend, als über die Fachstelle Weiterbildung des IUED bereits Seminare am Obergericht des Kantons Zürich durchgeführt worden waren.

Diese Zusammenarbeit führte 2003 mit der Einführung des zweitägigen «Basiskurs für Behörden- und Gerichtsdolmetscher» zu einer entscheidenden Innovation im Zürcher System: Voraussetzung für die Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis ist seit 2004 das erfolgreiche Abschließen dieses Kurses an der ZHAW. Seit Juli 2007 gilt dies auch für bereits eingetragene DolmetscherInnen, d.h. der Kurs ist Voraussetzung, um weiterhin im Verzeichnis eingetragen zu bleiben (s. Huber 2006: 10). Ziel des Basiskurses ist es, den vielfach beobachteten Mängeln in den Sprach- und Fachkenntnissen und im professionellen Verhalten entgegenzuwirken. Die Kerninhalte des Basiskurses sind deshalb:

- Berufsethik, Rolle der DolmetscherInnen
- Dolmetschtechniken (Konsekutiv- und Flüsterdolmetschen, Stegreifübersetzen)
- Rechts- und Staatswissen

Der schriftliche Teil der Prüfung (Rechts- und Staatswissen) wird von der Fachgruppe Dolmetscherwesen, der mündliche (Fragen zur Berufsethik und zu den Dolmetschtechniken sowie praktische Dolmetschübungen) von Dozierenden des IUED durchgeführt.

Wegweisend bei der Konzeption der neuen Ausbildungsmodule waren für die Fachstelle Weiterbildung die wissenschaftlichen Publikationen von Fachleuten in Deutschland und Österreich (vgl. z. B. Driesen 2001, Kadric 2009). Hauptschwierigkeit bei der keineswegs auf die Schweiz beschränkten Forderung nach besser qualifizierten Behörden- und Gerichtsdolmetschern ist die Heterogenität in Bildungshintergrund (viele Autodidakten mit sehr unterschiedlicher Vorbildung), Lebenssituation (mehrsprachige Sozialisation, kultureller Hintergrund, haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten) und Berufsverständnis (Honorar, Arbeitsbedingungen) der potentiellen DolmetscherInnen. Auch das Sprachenspektrum stellt die Dozierenden vor große Herausforderungen, da es sich zunehmend um Sprachen wie Somali, Urdu oder Tigrinya handelt.

Seit der Einführung der Weiterbildung für Behörden- und Gerichtsdolmetschende wurden 51 Kurse durchgeführt und insgesamt 928 KandidatInnen geprüft. In welchem Maße die Einführung der Dolmetscherverordnung und die damit einhergehende Ausbildungspflicht zur Qualitätssteigerung beigetragen haben, lässt sich daran ablesen, dass es bis 2007 zu einem drastischen Rückgang an registrierten Gerichtsdolmetschern (von rund 1000 auf etwa 500) gekommen ist. Eine weitere Qualitätssteigerung ließe sich laut Hofer (2007: 266) mittelfristig dadurch erreichen, dass nach dem Basiskurs

auch Aufbaukurs und Zertifikatslehrgang als obligatorische Voraussetzung eingeführt würden.

1.3 Das Merkblatt «Dolmetscheinsätze bei Behörden und Gerichten»

Zu den von der Fachgruppe Dolmetscherwesen erarbeiteten Richtlinien (s.o.) gehören eine Reihe von Merkblättern. Eines dieser allgemeinen Merkblätter² definiert die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis wie folgt:

- Persönliche Voraussetzungen: u. a. juristische Handlungsfähigkeit, Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltsbewilligung, guter Leumund, Pünktlichkeit, Verfügbarkeit (wenn möglich auch nachts und an Wochenenden)
- Ethische und rechtliche Voraussetzungen: u. a. Neutralität, Unparteilichkeit, Verantwortlichkeit, Loyalität zum Auftraggebenden, Schweigepflicht (vgl. StGB Art. 320)
- Fachliche und sprachliche Voraussetzungen: juristische Fachkenntnisse, Dolmetschetechniken, Kenntnis von zwei Sprachen und Kulturen

Ein weiteres Merkblatt mit dem Titel «Dolmetscheinsätze bei Behörden und Gerichten» richtet sich mit Ratschlägen für eine bessere Zusammenarbeit mit den DolmetscherInnen an die RichterInnen («und sinngemäß auch an Polizisten und Staatsanwältinnen»). Während das zuerst genannte Merkblatt insofern bindenden Charakter hat, als die Voraussetzungen für DolmetscherInnen in Rahmen einer obligatorischen Weiterbildung abgeprüft werden, handelt es sich hier lediglich um Empfehlungen (der Untertitel lautet entsprechend «Tipps und Tricks für eine (noch) erfolgreiche(re) Zusammenarbeit mit Dolmetscher/innen»). Es trägt aber zumindest der (dolmetschwissenschaftlichen) Erkenntnis Rechnung, dass es sich beim Dolmetschen um eine hochkomplexe kognitive Tätigkeit handelt, die in einen vielschichtigen Kommunikationsprozess eingebettet ist, den eine Vielzahl situativer Faktoren sowie sämtliche Kommunikationsteilnehmer beeinflussen (vgl. dazu Albi-Mikasa 2007: Kap. 2). Allerdings bedeutet dies auch, dass Gerichtsdolmetscher wie Konferenzdolmetscher auf Verständnis, Kooperation und Zuarbeit der kommunikationsverantwortlichen Auftraggeberin angewiesen sind und ihre Leistung nicht allein von ihrer eigenen Kompetenz abhängig ist (vgl. Diriker 2004, Kalina 2006). In der hier vorgestellten Umfrage unter Behörden- und Gerichtsdolmetschern im Kanton Zürich liegt der Fokus deshalb auf der Umsetzung und Wirksamkeit des an die RichterInnen adressierten Merkblatts und den entsprechenden Auswirkungen auf die Dolmetschleistung, Arbeitsbedingungen und berufliche Zufriedenheit der GerichtsdolmetscherInnen.

² Merkblatt, Januar 2004 (www.obergericht-zh.ch)

2 Umfrage unter Behörden- und GerichtsdolmetscherInnen im Kanton Zürich zur Umsetzung des Merkblatts «Dolmetscheinsätze bei Behörden und Gerichten»

Die im Folgenden präsentierten Ergebnisse sind Teil einer breiter angelegten Umfrage im Rahmen einer Masterarbeit an der ZHAW (s. Glass 2010). Die Umfrage wurde im November 2010 unter Behörden- und GerichtsdolmetscherInnen (im Folgenden BGDos, sing. BGDo) im Rahmen einer von der Fachgruppe «Dolmetscherwesen» veranstalteten Weiterbildungsveranstaltung zum Thema «neue Strafprozessordnung» durchgeführt. An die etwa 250 TeilnehmerInnen wurde ein 24 Fragen umfassender Fragebogen ausgeteilt (s. Glass 2010: 35), der sich mit verschiedenen Aspekten des Dolmetschens bei Gerichtsverhandlungen beschäftigte (der Gesamtfragebogen findet sich in Anhang II der Masterarbeit, Glass 2010). Der Schwerpunkt lag dabei auf den Erfahrungen, die die DolmetscherInnen bei Einsätzen vor Gericht gemacht hatten. Vom Rücklauf konnten insgesamt 34 gültige Fragebögen ausgewertet werden. Die nachfolgende Analyse konzentriert sich auf diejenigen Fragen, die direkt von den offiziellen Richtlinien im Merkblatt «Dolmetscheinsätze bei Behörden und Gerichten» (im Folgenden MkD) abgeleitet wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die chronologische Gliederung des Merkblatts beibehalten. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils zusammengefasst, den entsprechenden Umfrageergebnissen der Studie gegenübergestellt und diskutiert (wobei die Ergebnisse mit der entsprechenden ursprünglichen Fragebogennummerierung versehen bleiben). Das Hauptaugenmerk der Analyse liegt auf der Fragestellung, ob bzw. inwieweit die Ratschläge auch tatsächlich in der Praxis angewendet werden. Nachfolgend wird also das Merkblatt Abschnitt für Abschnitt behandelt.

Abschnitt 1: Beizug eines Dolmetschers

In Abschnitt 1 wird darauf hingewiesen, dass die fremdsprachige Partei das Recht hat, den Beizug eines Dolmetschers zu verlangen. Als Begründung wird der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren genannt. Die Richter werden in Zweifelsfällen ermutigt, beim Beizug eines Dolmetschers nicht zurückhaltend zu sein, da es kein Verfahren gibt, um festzustellen, ob eine Person die Gerichtssprache genügend versteht. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der zuzuziehenden Dolmetscher ist mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen.

Dieser erste Abschnitt behandelt in erster Linie den vorgeschalteten Entscheidungsprozess zur Rekrutierung einer Dolmetscherin und (noch) nicht den eigentlichen Einsatz. Insofern fällt er thematisch etwas aus dem Rahmen der Umfrage, weshalb dieser Abschnitt im Fragebogen nicht thematisiert wurde. Das Thema «richterliche Sorgfalt» wurde in der Masterarbeit zwar behandelt, allerdings in Bezug auf andere Abschnitte des Merkblatts.

Abschnitt 2: Auswahl, Ablösung durch Dolmetschen im Zweierteam

Abschnitt 2 befasst sich mit den Auswahlkriterien für Dolmetscher und unterstreicht die Qualität der Dolmetschleistung als «das einzig maßgebliche Kriterium», wobei die

Anforderungen hoch anzusetzen sind. Die Gerichte des Kantons Zürich haben grundsätzlich DolmetscherInnen aus dem Dolmetscherverzeichnis beizuziehen, und es wird geraten, im Verzeichnis enthaltene Informationen über Dolmetschende zu beachten. In besonders heiklen Fällen können bei der Zentralstelle³ Informationen über Spezialwissen, Ausbildung etc. der Dolmetscher eingeholt werden, um der Sorgfaltspflicht des Auftraggebers vollumfänglich gerecht zu werden. In sehr aufwendigen, ausgesprochen langen und/oder auch medienrächtigen Verhandlungen können ausnahmsweise zwei DolmetscherInnen im Tandem arbeiten. Damit kann der mit der Zeit nachlassenden Konzentrationsfähigkeit Rechnung getragen werden.

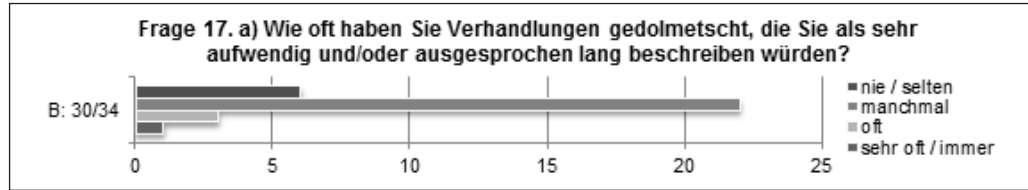
Wie bei Abschnitt 1 geht es auch hier zum großen Teil um Entscheidungen und Abklärungen, die noch vor der ersten Kontaktaufnahme mit dem/der BGDo stattfinden, weshalb man die Dolmetschenden schlecht dazu befragen kann. Allerdings nahm die Frage, was unter einer «aufwendigen» oder «langen» Verhandlung zu verstehen sei, einen zentralen Platz im Fragebogen ein. Das Merkblatt gibt nämlich keinerlei Anhaltspunkte und auch in der Dolmetschliteratur wird das Thema kaum behandelt (vgl. Glass 2010: 92). Eine wichtige Frage (Nr. 7) bezog sich deshalb auf die übliche Dauer einer Verhandlung und die tatsächliche Dolmetschzeit während dieser Verhandlung. An anderer Stelle im Fragebogen musste eine eigene Definition einer «langen» bzw. «sehr langen» Verhandlung angegeben werden (Fragen 16.a–b), außerdem wurde danach gefragt, ab welcher Verhandlungsdauer eine Ablösung durch eine Kollegin gewünscht würde (Frage 17.d). Die Antworten fielen erwartungsgemäß vielfältig aus, aber eine deutliche Mehrheit der Befragten gab als typische Verhandlungsdauer zwischen 1½ und 3 Stunden (24), und als «lange» Verhandlungsdauer zwischen 3 und 6 Stunden an (22). Als «sehr lange» Verhandlungsdauer gab knapp über die Hälfte der Gruppe (18) zwischen 5 und 10 Stunden an. Auf die Frage, ab welcher Verhandlungsdauer Ablösung erwünscht sei, gaben 22 Personen eine Zeit zwischen 3 und 6 Stunden an, was eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit den Antworten auf Frage 16.a) darstellt. Auch die mehrheitlich angegebenen reinen Dolmetschzeiten (also nicht Anwesenheitszeiten) von 2–4 respektive 2–5 Stunden liegen sehr nah beieinander. Im Übrigen betrug die Dolmetschzeit bei allen 3 Fragen mehrheitlich über die Hälfte der Verhandlungszeit.

Hier eine Übersicht der meistgenannten Werte:

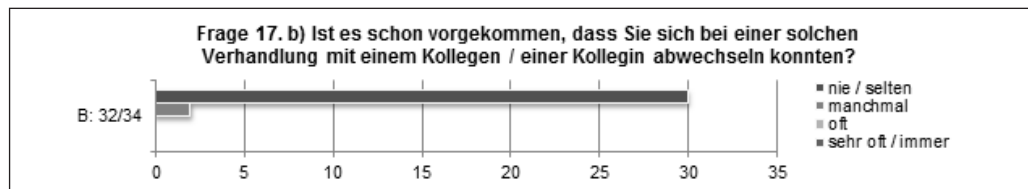
	normal	lang	sehr lang	Ablösung nach
Verhandlungszeit:	1.5–3 Std.	3–6 Std.	5–10 Std.	3–6 Std.
Dolmetschzeit:	0.5–1.5 Std.	2–5 Std.	3–7 Std.	2–4 Std.

Aus diesen Ergebnissen lässt sich folgern, dass eine Mehrheit der Befragten die Möglichkeit, beim Dolmetschen abgelöst zu werden, nicht erst ab einer «sehr langen», sondern bereits ab einer «langen» Verhandlungsdauer für wünschenswert hält. Das ist auch durchaus nachvollziehbar, da eine unterstützende Maßnahme nicht erst bei Erschöpfung der Kapazitäten zur Anwendung kommen sollte.

³ Die Zentralstelle ist (laut Reglement der Fachgruppe) das ausführende Organ der Fachgruppe. Sie ist für die Ausführung der durch die Fachgruppe festgelegten Richtlinien und Regeln, den Kontakt mit den BGDoS bzw. Auftraggebern sowie für die Verwaltung des Dolmetscherverzeichnisses verantwortlich.



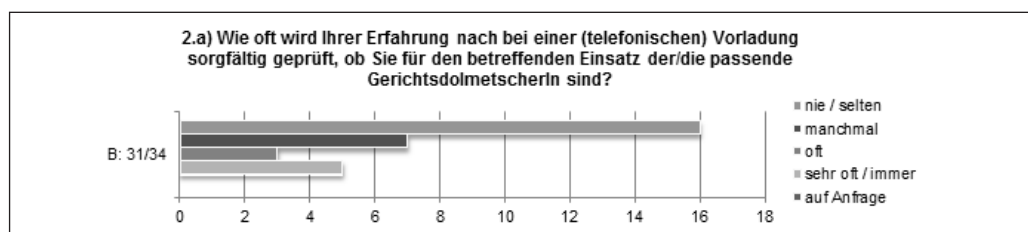
Auf die Frage 17.a), wie oft sie eine sehr aufwendige bzw. lange Verhandlung gedolmetscht hätten, antworteten 22 Befragte mit «manchmal», 6 mit «nie/selten», 3 mit «oft», und ein/e Befragte/r mit «sehr oft/immer». Es ist also davon auszugehen, dass solche Dolmetscheinsätze zwar nicht ständig, aber doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommen. Demnach dürfte auch gelegentlich eine Situation auftreten, die den Einsatz eines Teams von zwei DolmetscherInnen rechtfertigen würde. Da eine große Mehrheit der Befragten angab, schon mindestens 5 Jahre als BGDo tätig zu sein, und beinahe die Hälfte mindestens 10 Jahre (Glass 2010: 39), lag die Vermutung nahe, dass die meisten hin und wieder im Tandem gearbeitet haben mussten. Allerdings sind die Antworten auf die entsprechende Frage 17.b) ziemlich ernüchternd:

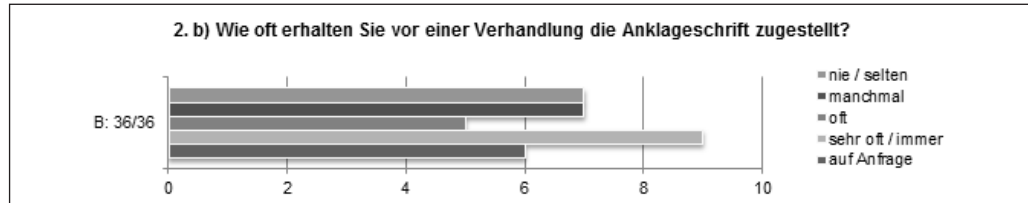


30 Befragte gaben an, dies sei «selten/nie» vorgekommen, und zwei «manchmal». Die Antwortoptionen «oft» und «sehr oft» wurden überhaupt nicht angekreuzt. Es scheint also, dass diese unterstützende Maßnahme so gut wie gar nicht zur Anwendung kommt. Dies mag insofern seine Berechtigung haben, als das Merkblatt diese Möglichkeit nur für den Ausnahmefall vorsieht. In Anbetracht der Ergebnisse von Frage 17.a) wird von dieser Möglichkeit aber doch zu selten Gebrauch gemacht.

Abschnitt 3: Vorladung

Bei der Kontaktaufnahme, die in der Regel telefonisch erfolgt, müssen sowohl die Dolmetscher als auch die Mitarbeiter des Gerichts gewisse Fragen abklären: die DolmetscherIn muss sich über den Inhalt der Verhandlung, bzw. über die zu behandelnden Rechtsgebiete erkundigen, die Auftraggeber sollten auf eventuelles Fachvokabular hinweisen, und in Erfahrung bringen, ob die DolmetscherIn sich dazu befähigt sieht. Der späteren schriftlichen Vorladung der DolmetscherIn wird in strafrechtlichen Angelegenheiten die Anklageschrift beigelegt, damit sich die DolmetscherIn vorbereiten kann.



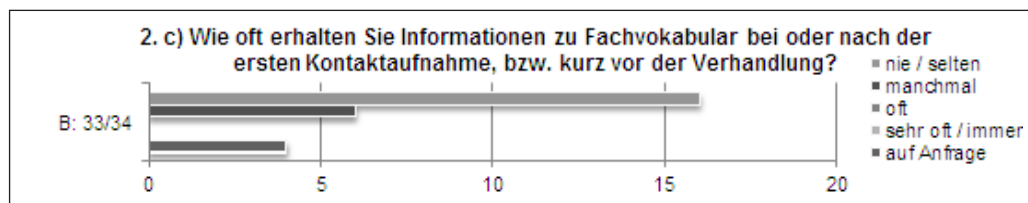


Zunächst zu Frage 2.a): 16 Befragte und damit beinahe die Hälfte der Befragten geben an, dass bei einer Vorladung «selten bis nie» sorgfältig geprüft wird, ob die passende Person aufgeboden wird. Bei 7 Befragten ist das «manchmal» der Fall, bei 3 «oft», und bei 5 «sehr oft/immer». Das ist keine sehr gute Bilanz, denn schließlich ist es laut Abschnitt 2 (MkD) Teil der richterlichen Sorgfaltspflicht, sich zu vergewissern, dass unter den zur Verfügung stehenden DolmetscherInnen die passendste Person ausgewählt wird. Diese Sorgfaltspflicht gilt im übertragenen Sinne auch für das Justizpersonal, das die Vorladung ausführt. Aber auch die DolmetscherInnen stehen in der Verantwortung, sich genau zu erkundigen. Die Tatsache, dass bei dieser Frage die Antwort «auf Anfrage» kein einziges Mal angekreuzt wurde, deutet möglicherweise darauf hin, dass von Seiten der Dolmetscher hier mehr Initiative an den Tag gelegt werden könnte.

Bei Frage 2.b) geben immerhin 9 Befragte an, dass ihnen vor einer Verhandlung sehr oft oder immer die Anklageschrift zugestellt wird. Allerdings geben je 7 die Antwort «nie/selten» oder «manchmal», und 6 «auf Anfrage». Das sind immer noch zu viele, denn die Anklageschrift ist das eigentliche Fundament der Vorbereitung für die Dolmetscher, und sollte standardgemäß zugestellt werden. In einigen Kommentaren wird diesbezüglich auch recht deutlich Kritik geübt (vgl. Glass 2010: 52). In Kap. 3 wird dieser Punkt noch einmal angesprochen.

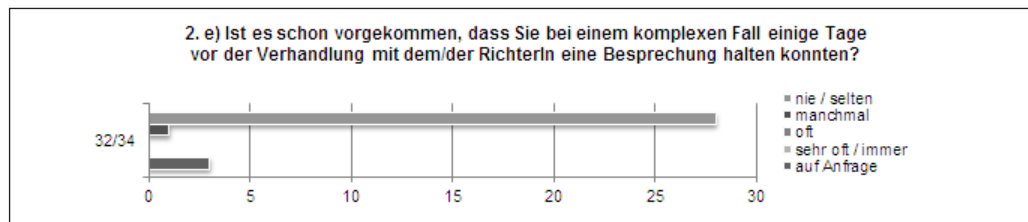
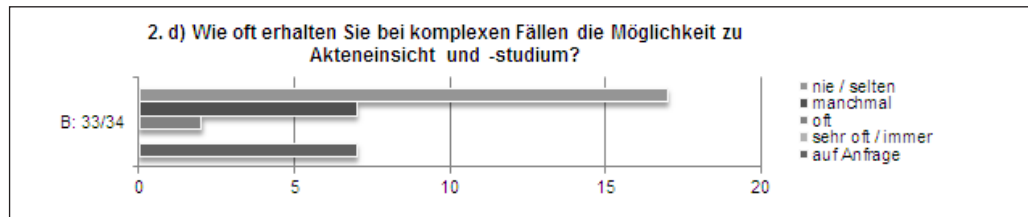
Abschnitt 4: Vorbereitung

In Abschnitt 4 wird den Richtern empfohlen, bei Verhandlungen mit besonderer Fachterminologie den Dolmetscher auf diesen Umstand hinzuweisen, damit er sich auf seine Aufgabe entsprechend vorbereiten kann. Bei besonders komplexen und/oder medien-trächtigen Verhandlungen sollte dem Dolmetscher die Möglichkeit der Akteneinsicht und des Aktenstudiums gegeben werden oder sogar einige Tage vor der Verhandlung eine kurze Besprechung erfolgen, wobei der Dolmetscher für die aufgewendete Zeit zu entschädigen ist.



16 Befragte antworteten auf die Frage 2.c), dass sie selten bis nie Informationen zum Fachvokabular erhielten, bei 6 ist das manchmal, bei 4 auf Anfrage der Fall. Überhaupt nicht angekreuzt wurden «oft» oder «sehr oft/immer». Das kann entweder heißen, dass bei gedolmetschten Verhandlungen an den Zürcher Gerichten selten bis nie

Fachvokabular vorkommt, oder aber, dass die DolmetscherInnen relativ selten Informationen dazu erhalten. Da Ersteres eher unwahrscheinlich ist, muss von der zweiten Möglichkeit ausgegangen werden. In diesem Fall bestünde dringend Handlungsbedarf.



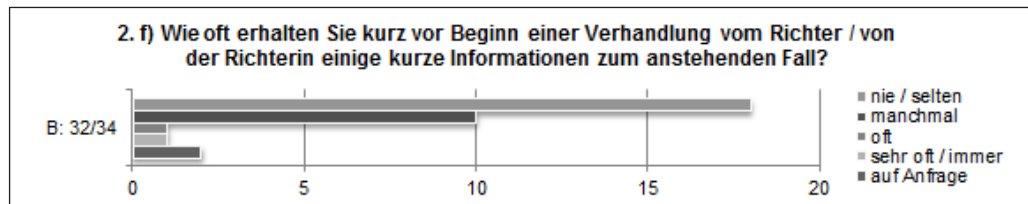
Die Mehrheit der Befragten (17) gaben unter 2.d) an, bei komplexen Fällen «selten/nie» die Möglichkeit zu Akteneinsicht und -studium zu erhalten. Bei je 7 Befragten ist dies «manchmal» oder «auf Anfrage» der Fall, bei 2 «oft», und gar nicht angekreuzt wurde die Antwort «sehr oft/immer». Auf Frage 2.e), ob eine Besprechung im Voraus mit dem/der RichterIn schon vorgekommen sei, wurde «selten/nie» 28 Mal angekreuzt.

Besonders überraschend sind diese Resultate nicht, schließlich sind zusätzliche Informationen zu Fachterminologie, Akteneinsicht und Vorbesprechung laut Abschnitt 4 (MkD) allesamt unterstützende Maßnahmen, die eher in Ausnahmefällen angeboten werden sollten. Genau hier aber stellt sich ein Problem der Definition bzw. des Standpunkts; anhand welcher Kriterien soll der/die Gerichtsvorsitzende erkennen können, ob und inwiefern ein Fall für die dolmetschende Person sprachlich oder fachlich anspruchsvoll ist? Ein Richter, der einen Fall nicht als *für die Dolmetschenden* komplex erkennt, wird gar nicht auf die Idee kommen, dass bestimmte Hilfsmaßnahmen vielleicht angebracht wären. Auch ist es vorstellbar, dass Gerichtsvorsitzende und Dolmetschende ganz andere Vorstellungen davon haben, wann eine Verhandlung oder ein Fall als besonders schwierig oder komplex einzustufen ist (vgl. Glass 2010: 52). Ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Parteien könnte sicher sehr aufschlussreich sein. Aus den obigen Antworten lässt sich jedenfalls schließen, dass eine große Mehrheit der Befragten in Fällen, die *ihrer Ansicht nach* komplex sind, selten oder nie Akteneinsicht oder eine Besprechung im Voraus erhalten. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass «Informationen zum Fachvokabular» und «Akteneinsicht» an anderer Stelle (in Frage 4, s. u. Kap. 3) von mindestens der Hälfte der Befragten als besonders wichtig eingestuft wurden, obwohl diese Möglichkeiten anscheinend selten zur Anwendung kommen.

Abschnitt 5: Informationen zum Dolmetscheinsatz

Abschnitt 5 empfiehlt den Richtern in Fällen, wo die Verhandlung kurzfristig anberaumt oder die Dolmetscherin kurzfristig aufgeboten wurde, der Dolmetscherin vor Beginn

der Verhandlung noch kurz einige Informationen zum anstehenden Fall zu geben, damit diese sich mental auf die Materie einstellen kann.



18 Befragte gaben an, «selten/nie» kurz vor Beginn einer Verhandlung noch einige Informationen zum anstehenden Fall zu erhalten. «Manchmal» wurde 10 Mal angekreuzt, «oft» und «sehr oft/immer» je ein Mal, und «auf Anfrage» zwei Mal.

Diese Ergebnisse wären nachvollziehbar, wenn das kurzfristige Beiziehen einer DolmetscherIn eine Ausnahme darstellen würde. Die Antworten auf Frage 3.b) (s. u. Kap. 3) geben jedoch ein anderes Bild: rund ein Drittel der Befragten gibt als häufigsten Grund für ungenügende Vorbereitung an, dass sie «sehr kurzfristig aufgeboten» wurden bzw. auch die nötigen Hilfsmittel nicht erhielten. Geht man also davon aus, dass das kurzfristige Planen von Sitzungen und Aufbieten von DolmetscherInnen keine Seltenheit ist, scheint die Kurzbesprechung als Unterstützungsmöglichkeit nur ungenügend ausgeschöpft zu werden, allerdings auch von Seiten der Dolmetscher. Nur 2 Befragte gaben an, diese Informationen auf Anfrage zu erhalten, was eben auch heißen kann, dass nicht oft danach gefragt wird (vgl. Frage 2.a) in Abschnitt 3 oben).

Abschnitt 6: Sitzordnung

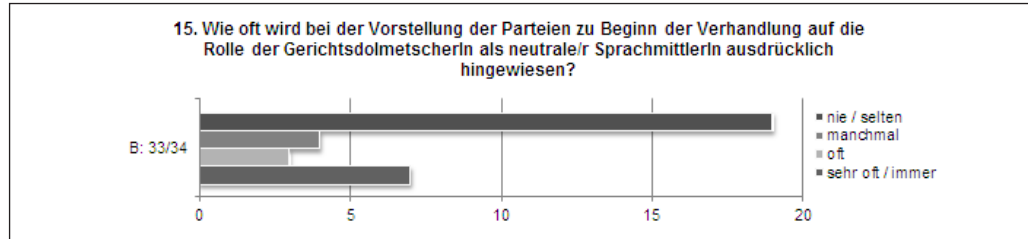
In Abschnitt 6 wird geraten, dem Dolmetscher einen Platz zuzuweisen, der es ihm ermöglicht, alle Beteiligten gut zu sehen und zu hören, und gleichzeitig seinen Status als neutralen Sprachmittler signalisiert. Falls die Richterin den Dolmetscher zum Flüsterdolmetschen (z.B. einer Zeugeneinvernahme) anweist, «muss ihm ein entsprechender Sitzplatz in der Nähe des Beflüsterten zugewiesen werden».

Dem Thema «Sitzordnung» wird in der Umfrage keine Frage gewidmet. Im allgemeinen Teil der Masterarbeit wird es jedoch behandelt (s. Glass 2010: 29–31).

Abschnitt 7: Vorstellung der TeilnehmerInnen

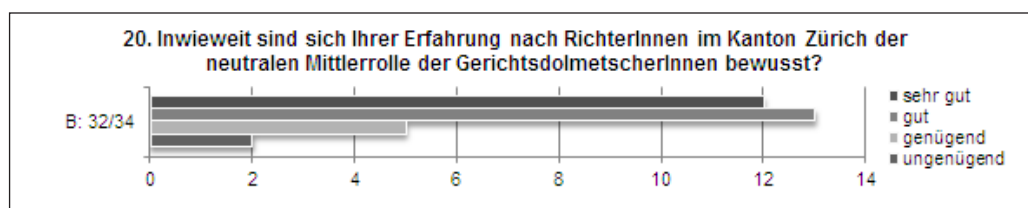
Abschnitt 8: Ermahnung

Die Abschnitte 7 und 8 behandeln formelle Aspekte des Sitzungsablaufs. Zu Beginn der Verhandlung wird den Parteien die Gerichtsbesetzung inklusive des Dolmetschers vorgestellt, und zugleich auf dessen Aufgabe und Rolle hingewiesen. Bei der Ermahnung wird der Dolmetscher auf seine Pflichten hingewiesen, sowie auf mögliche rechtliche Konsequenzen, sollte er diese verletzen.



Auf Frage 15, wie oft zu Beginn einer Verhandlung auf die neutrale Rolle des/der Dolmetschenden hingewiesen werde, antworteten 19 Personen mit «selten/nie», 7 mit «sehr oft/immer», 4 mit «manchmal» und 3 mit «oft».

Dieses Ergebnis sollte nachdenklich stimmen. Damit der/die Dolmetschende einen Auftrag optimal ausführen kann, muss sämtlichen Verhandlungsteilnehmern und übrigen Anwesenden klar sein, dass es sich bei dieser Person um eine neutrale SprachmittlerIn handelt. Da man dies aber nie als selbstverständlich voraussetzen kann, ist es absolut unerlässlich, dass zu Beginn der Verhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Der Kommentar eines/einer Befragten, man gehe davon aus, «dass die Betroffenen das wüssten» (Glass 2010: 70), wirft kein besonders gutes Licht auf die alltägliche Praxis in Zürcher Gerichtssälen. Dabei wird im Merkblatt unmissverständlich empfohlen, den Parteien die Gerichtsbesetzung «inklusive des Dolmetschers» vorzustellen, und ihnen die neutrale Rolle des Dolmetschers zu erläutern. Es wird auch ganz richtig bemerkt, dass dies nicht nur dazu diene, etwaigen falschen Erwartungen an die Dolmetscher vorzubeugen, sondern dass es auch der bedolmetschten Person erlaubt, «allfällige Ablehnungsgründe sofort zu entdecken». Mit anderen Worten: Tut man es nicht, kann das nicht nur den Verhandlungsverlauf unnötig erschweren, sondern schlimmstenfalls sogar die Rechtmäßigkeit des Verfahrens untergraben. Wenn also über die Hälfte der Befragten solche Angaben macht, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil der RichterInnen die BGDos in dieser Beziehung besser unterstützen könnte, als dies zur Zeit der Fall ist.



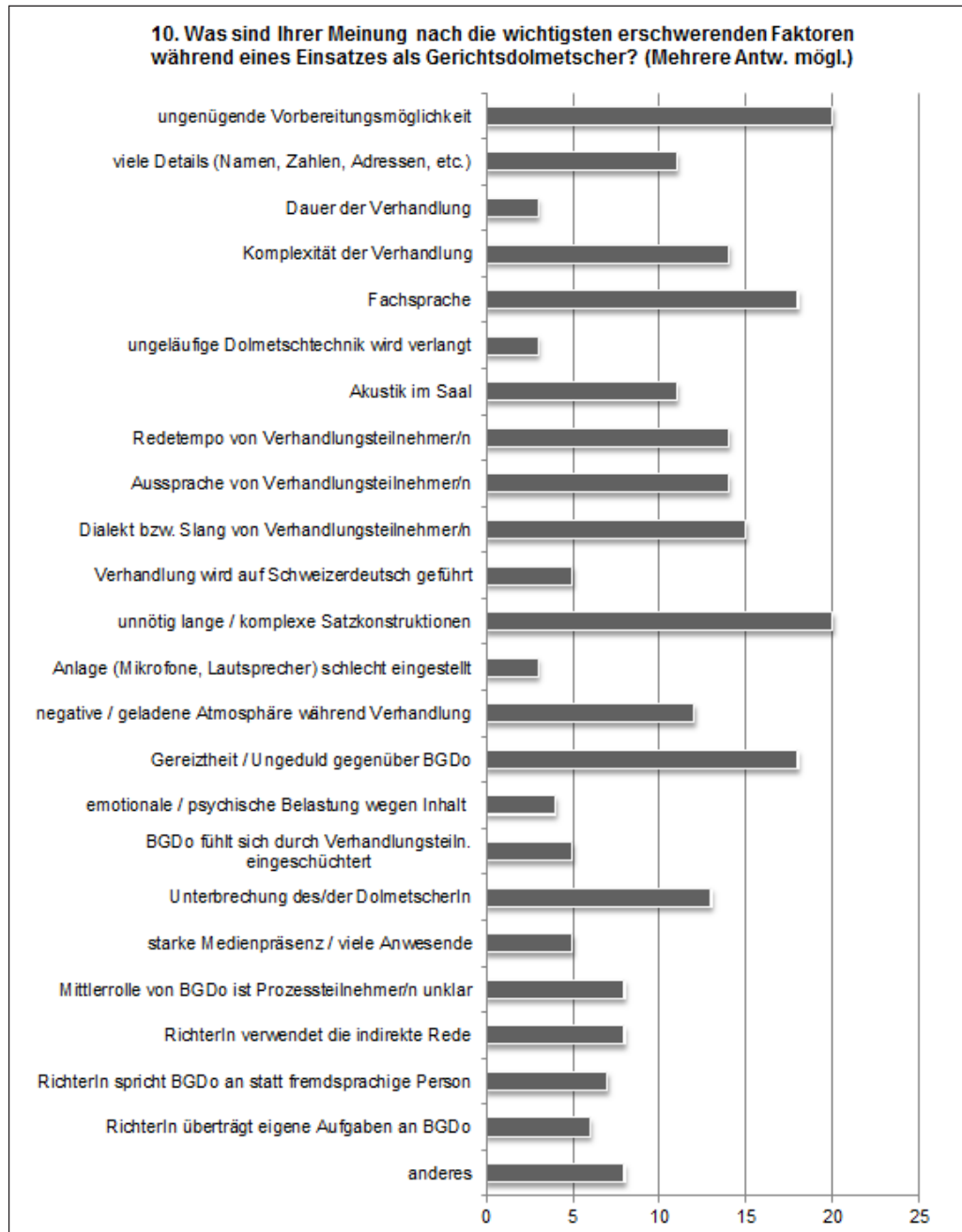
Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass auf die Frage nach dem Bewusstsein der RichterInnen für die neutrale Rolle der GerichtsdolmetscherInnen 13 Befragte mit «gut» und 12 mit «sehr gut» antworteten. Besteht hier ein Widerspruch? Nicht unbedingt: es ist möglich, dass manche Richter zwar selber ein entsprechendes Bewusstsein für die Rolle der BGDos haben, aber gleichzeitig gar nicht auf die Idee kommen, dass dies bei anderen Verfahrensteilnehmern eben nicht der Fall sein könnte. Solchen Richtern müsste dringend erklärt werden, dass ohne ihren ausdrücklichen Hinweis die neutrale Mittlerrolle der Dolmetscher zum Nachteil des Verhandlungsablaufs verkannt werden kann.

Abschnitt 9: Weitere Erfolgsfaktoren für einen reibungslos(er)en Ablauf der verdolmetschten Verhandlung: Direkte Rede; Augenkontakt; Richterliche Aufgaben; Hochdeutsch; Klare Sprache; Kulturvermittlung; Unterbrechungen; Beobachten; Geduld; Feedback

In diesem Abschnitt passiert eine ganze Liste von richterlichen «Dos and Don'ts» Revue. Es wird empfohlen, die direkte Rede zu gebrauchen, die bedolmetschte Person anzusprechen und mit ihr Augenkontakt zu halten (statt etwa mit der Dolmetscherin), der Dolmetscherin keine richterlichen Aufgaben zu übertragen, die Verhandlung wenn nötig aus Rücksicht auf den Dolmetscher auf Hochdeutsch zu führen, eine klare, unmissverständliche Sprache zu benutzen und kurze Sätze zu machen, falls nötig, kulturelle Informationen bei der Dolmetscherin anzufragen, den Dolmetschern die Möglichkeit zu geben, das Gesagte ohne Unterbrechung zu dolmetschen, Mimik, Stimmklang und Körpersprache der Parteien zu beobachten, Geduld mit den Dolmetschern zu zeigen und der Dolmetscherin wenn möglich nach der Verhandlung ein kurzes Feedback zu geben (Lob oder Tadel).

Bei Frage 10 der Umfrage konnten die DolmetscherInnen auf einer recht umfangreichen Liste ankreuzen, was ihrer Meinung nach die wichtigsten «erschwerenden Faktoren» beim Gerichtsdolmetschen seien und gegebenenfalls noch etwas hinzufügen (vgl. Glass 2010: 61–65). An dieser Stelle wird auf eine detaillierte Auflistung verzichtet und vor allem auf die Fragen eingegangen, die von bestimmten Punkten des Abschnitt 9 des Merkblatts «inspiriert» waren. Am meisten wurden mit jeweils 20 Mal «ungenügende Vorbereitungsmöglichkeit» und «unnötig lange/komplexe Satzkonstruktionen» angekreuzt. Jeweils 18 Mal wurden «Fachsprache» sowie «Gereiztheit/Ungeduld gegenüber BGDo» erwähnt. Damit finden sich unter den 4 Spitzenreitern bereits 3 mit direktem Bezug zu Abschnitt 9 (wenn man Fachsprache und Satzkonstruktion beide unter den dort genannten Punkt «klare Sprache» einordnet).

Dass unnötig lange oder komplexe Satzkonstruktionen den Dolmetschenden das Leben schwer machen können, ist nur allzu verständlich. Bei der Amtssprache Deutsch kommt noch die Verbendstellung (vgl. Mikkelson, 2000: 74) hinzu, eine Satzkonstruktion, die bei vielen anderen Sprachen nicht möglich ist und deshalb nicht direkt aus der Ausgangssprache übernommen werden kann. Werden solche Sätze auch noch ineinander verschachtelt, wird die Verdolmetschung weiter erschwert (vgl. Gile 2001: 196). RichterInnen und andere Verhandlungsteilnehmer können diesem Problem ohne übermäßigen Aufwand entgegenwirken, indem sie komplexe Schachtelsätze vermeiden und sich stattdessen kurzer, prägnanter (Haupt-) Sätze bedienen.

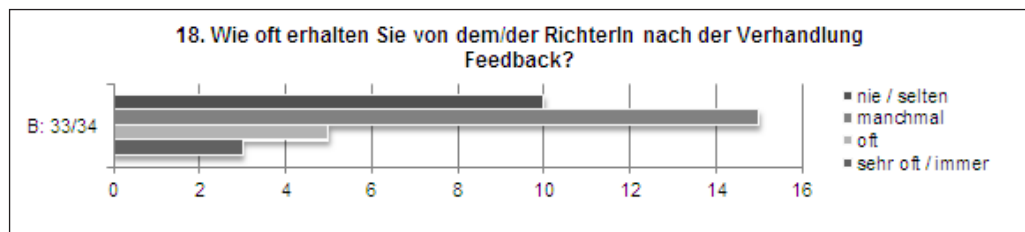


Im Übrigen wird in Abschnitt 9 (MkD) der Gebrauch einer klaren Sprache und kurzer Sätze als Anpassung an den Bildungsstand anderer «Parteien» und die Kompetenz unerfahrener DolmetscherInnen empfohlen. Hier sollte jedoch anders argumentiert werden, da der Gebrauch einer klaren Sprache nicht als Zugeständnis an den niedrigen Bildungsstand anderer Verhandlungsteilnehmer oder die fehlende Kompetenz der BGDo zu verstehen sein sollte, sondern als aktiver Beitrag der Richter zu einem optimalen Translationsprozess.

Bei einigen der genannten «Faktoren» handelt es sich um Verhaltensweisen von RichterInnen, die laut Abschnitt 9 ausdrücklich zu vermeiden sind. Während in Bezug auf «Gereiztheit/Ungeduld» und «Unterbrechung» (13 Nennungen) auch andere Ver-

handlungsteilnehmer gemeint sein können, ist die RichterIn bei «RichterIn verwendet indirekte Rede» (8), «RichterIn spricht BGDo an statt fremdsprachige Person» (7), «RichterIn überträgt eigene Aufgaben an BGDo» (6), und «Verhandlung wird auf Schweizerdeutsch geführt» (5) direkt angesprochen. Eigentlich sollte jede dieser Vorgehensweisen tabu sein, und doch werden sie alle mindestens fünf Mal erwähnt. Insbesondere für die Verhandlungsführung auf Schweizerdeutsch gilt, dass von Gerichtsdolmetschern, die die Mundart nicht beherrschen, unmöglich verlangt werden kann, unter solchen Bedingungen zu arbeiten, zumal die Amtssprache ausgewiesenermaßen (Hoch-)Deutsch ist.

Entsprechend ernüchternd ist ein Kommentar zu einer anderen Frage (vgl. Glass 2010: 52): «Trotz meiner Bitte, Hochdeutsch zu sprechen, wurde Schweizerdeutsch gesprochen.» Die Tatsache, dass «Verhandlungsführung auf Schweizerdeutsch» bei Frage 10 fünf Mal als erschwerender Faktor angekreuzt wurde, spricht dafür, dass hier die Fachgruppe Dolmetscherwesen gefordert ist, RichterInnen und andere Auftraggeber auf diese Problematik hinzuweisen, da eine Verbesserung in diesem Punkt allein in ihrer Hand liegt.



Mit dem Thema Feedback befasst sich Frage 18 des Fragebogens. 23 Befragte gaben an, solches «manchmal» bis «sehr oft» von Seiten der RichterInnen zu erhalten. Dass immerhin 10 Personen «nie/selten» ankreuzten, zeigt, dass dieses für die Dolmetscher wichtige Instrument zur Qualitätskontrolle und Bewertung der eigenen Arbeit dennoch unzureichend genutzt wird. Für die DolmetscherIn ist positive wie negative Kritik gleichermaßen wichtig. RichterInnen, die wenn immer möglich ein kurzes Feedback geben, zeigen damit nicht nur Wertschätzung für die Dolmetscher, sondern leisten auch in jedem Fall einen kleinen Beitrag zur professionellen Weiterentwicklung dieser Dienstleister, wovon letztendlich alle profitieren. Es wäre deshalb sehr erfreulich, wenn dieses wichtige Instrument in Zukunft noch häufiger zur Anwendung käme.

Abschnitt 10: Entschädigung

Abschnitt 11: Rückmeldungen an die Fachgruppe

Abschnitt 10 enthält Anweisungen an die Richter, wie das Entschädigungsformular für die Dolmetscher auszufüllen ist.

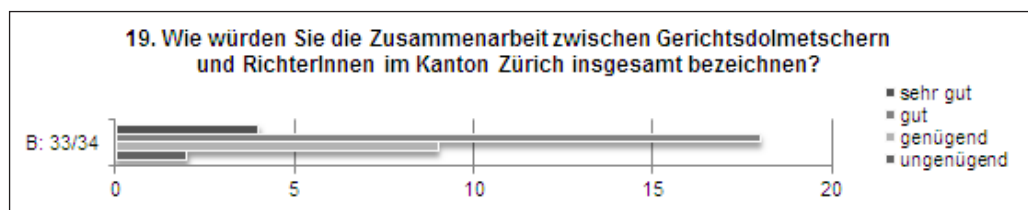
Abschnitt 11 behandelt die Möglichkeit einer Rückmeldung an die Fachgruppe, falls ein/e RichterIn mit einer Dolmetschleistung nicht zufrieden ist. Abschnitt 11.1 erklärt, wie eine solche Reklamation vor sich geht, und unter welchen Umständen es allenfalls zu einem Beschwerdeverfahren, einer vorsorglichen Sperrung oder sogar der Streichung des betreffenden Dolmetschers aus dem Verzeichnis kommen könnte.

Sowohl «Entschädigung» als auch «Beschwerden» sind im Dolmetschberuf absolut wichtige Themen, sie wurden aber im Rahmen dieser Umfrage nicht näher behandelt. Anzumerken ist, dass das Beschwerdeverfahren insofern positiv zu werten ist, als dadurch eine gewisse Transparenz erreicht werden kann: RichterInnen sollten DolmetscherInnen bereits während oder nach der Verhandlung darüber informieren, wenn sie unzufrieden waren. Nur so erhalten Dolmetscher die Möglichkeit, zur Kritik Stellung zu beziehen oder die Kritik für ihre Weiterentwicklung zu nutzen.

3 Professionalisierung *pro interpretores*

Die Abschnitt für Abschnitt vorgenommene Analyse der Umfrageergebnisse zur Umsetzung des Merkblatts «Dolmetscheinsätze bei Behörden und Gerichten» zeigt, dass einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsanforderungen zwar unentbehrlich sind (vgl. Kadric 2009: 237), dass es für die erfolgreiche mehrsprachige Kommunikation vor Gericht aber ebenso wichtig ist, dass von Auftraggeberseite die notwendige Unterstützung und Kooperationsbereitschaft aufgebracht, geeignete Arbeitsbedingungen geschaffen und einheitliche Verhaltensnormen durch die Gesprächsverantwortlichen eingehalten werden. Konkret wird deutlich, dass die Dolmetschqualität u.a. von einer (rechtzeitigen) Zustellung der Anklageschrift, einer korrekten Vorstellung der Gesprächsparteien zu Verhandlungsbeginn und einer für die Dolmetscher verständlichen Verhandlungsführung abhängig ist und dass diese Faktoren zweifelsohne in der Verantwortung der RichterInnen liegen. Die Fachgruppe Dolmetscherwesen hat einiges im Sinne einer Professionalitätssteigerung und auch für die Dolmetscher erreicht, sie nimmt aber aufgrund ihrer Zusammensetzung (s. o. Kap. 1.1) nicht den Blickwinkel von DolmetscherInnen ein. Die vorliegende Studie aus Dolmetscherperspektive spricht für eine aktivere Unterstützung der Dolmetscher. Die nachfolgend abgeleiteten Vorschläge zur Optimierung des Zürcher Gerichtsdolmetscherwesens verstehen sich ganz im Sinne von §3 der Dolmetscherverordnung, die die vier Hauptaufgaben der Fachgruppe definiert als: Richtlinien zur Anwendung der Dolmetscherverordnung erlassen, deren Einhaltung überwachen, die Behörden über die Belange des Dolmetscher- und Übersetzungswesens informieren, eine hohe Qualität der Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen gewährleisten.

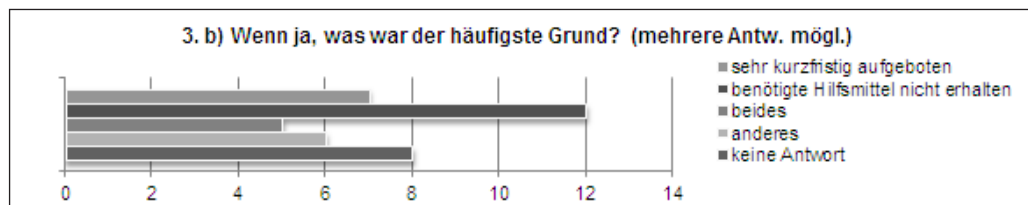
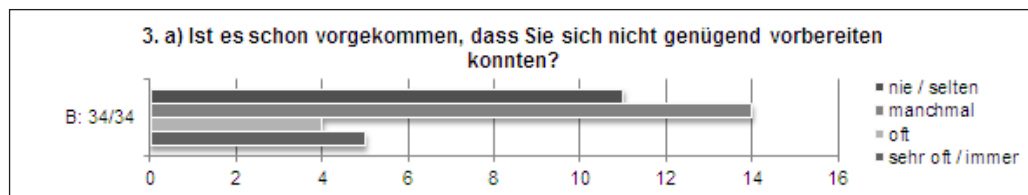
Ein konsequentes Ausschöpfen der ihr zugesprochenen Kompetenzen durch die Fachgruppe und das nachdrückliche Einfordern der Anwendung der Merkblattparagraphen im Sinne von konkreten Forderungen an die Auftraggeber und weniger als Tipps mit Vorschlagscharakter käme allen Beteiligten zugute und würde die Abläufe im Justizsystem reibungsloser machen. Dies geht u.a. aus den Antworten auf Frage 19 zur Zusammenarbeit zwischen RichterInnen und DolmetscherInnen hervor (es handelt sich dabei um eine nicht direkt auf das Merkblatt bezugnehmende Frage der Studie; wie gesagt geht diese über die in Kap. 2 vorgestellten Fragen hinaus und es wird hier lediglich eine spezifisch auf das Merkblatt ausgerichtete Auswahl an Fragen behandelt).



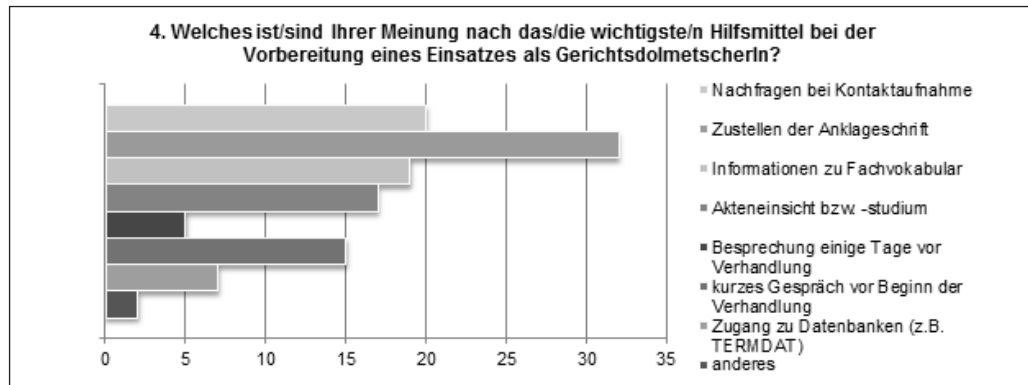
In ihrer Antwort auf Frage 19 schätzten 22 der befragten DolmetscherInnen die Zusammenarbeit mit den RichterInnen als «gut» oder «sehr gut» ein und es scheint Zufriedenheit über das Verständnis zu herrschen, das die RichterInnen den BGDos entgegenbringen (vgl. Glass 2010: 69). Gleichzeitig lassen die Umfrageergebnisse

sowie einige Kommentare (s. z. B. Glass 2010: 50f) vermuten, dass zwischen verschiedenen RichterInnen, und möglicherweise zwischen verschiedenen Gerichten doch Unterschiede im Umgang mit den Dolmetschenden bestehen. Hier wäre die Fachgruppe entsprechend aufgefordert, stärker auf eine einheitliche Umsetzung der Merkblattempfehlungen bei allen Gerichten hinzuwirken.

Optimierungsbedarf besteht darüber hinaus insbesondere in Bezug auf zwei bei der Auswertung der Antworten und Kommentare vorrangig identifizierten Problemfeldern: der Bereitstellung von Unterlagen zur Vorbereitung eines Dolmetscheinsatzes und der Definition eines klaren Referenzrahmens zur Einschätzung eines Einsatzes.



Was das Thema Vorbereitung angeht so geben bei Frage 3.a) etwa zwei Drittel aller Befragten an, dass sie sich «manchmal», «oft» oder «sehr oft» nicht genügend vorbereiten konnten. Der häufigste Grund dafür ist laut Auswertung von 3.b) der, dass sie benötigte Hilfsmittel nicht erhalten hatten. Bereits auf Frage 10 (s. o. Abschnitt 9) wurde «ungenügende Vorbereitungsmöglichkeit» als einer der wichtigsten erschwerenden Faktoren während eines Dolmetscheinsatzes angegeben. Gewisse Standardhilfsmaßnahmen scheinen sich in der Praxis noch nicht etabliert zu haben. Dies gilt insbesondere für das Zustellen der Anklageschrift im Vorfeld der Verhandlung, obwohl es sich dabei um das mit Abstand wichtigste Hilfsmittel zur Vorbereitung handelt. Dies wird gerade von den BGDos betont: wie Frage 4 (s. u.) deutlich zeigt, ist die Zustellung der Anklageschrift mit 32 Nennungen Haupthilfsmittel für die Vorbereitung. Offiziell, so besagt Abschnitt 2 des Merkblatts, sollte die Zustellung der Anklageschrift reine Routinesache sein. Verschiedenen Angaben und Kommentaren in den Fragebögen zufolge sieht die Praxis in diesem Punkt jedoch wenig zufriedenstellend aus.



Eine effektive Abhilfemöglichkeit läge laut Glass (2010) in der Einführung einer Checkliste mit den wichtigsten Fragen und Punkten, die bereits bei der telefonischen Kontaktaufnahme zum Einsatz käme. Durch standardisierte Punkte würden auch weniger erfahrene Justizmitarbeiter und Dolmetscher in die Lage versetzt, bei der ersten Kontaktaufnahme alle wichtigen, einen Einsatz betreffenden Aspekte zu klären und abzudecken. Dies könnte die Einsatzvereinbarung vereinfachen und beschleunigen. Im Übrigen ließe sich so sicherstellen, dass die wesentlichen, in Abschnitt 2 beschriebenen Auswahlkriterien (Sprache, berufliche Tätigkeit, Erfahrung) auch wirklich abgeprüft würden. Tatsächlich wurde eine ähnliche Checkliste bereits von der Zentralstelle erstellt, sie ist jedoch zu wenig detailliert bzw. zu allgemein ausgerichtet. Insbesondere wird darin dem für die DolmetscherInnen zentralen Punkt der Vorbereitung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. Glass 2010: 87f.).

Hinsichtlich des Referenzrahmens für Dolmetscheinsätze ist zu sagen, dass die konsequente Umsetzung der Richtlinien scheitern kann, weil klare, für alle Beteiligten unmissverständliche Formulierungen fehlen. Wenn beispielsweise im Merkblatt unterstützende Maßnahmen für besonders «lange, komplexe oder medienräftige» Verhandlungen empfohlen werden (s. o. Abschnitt 4), dann ist dies insofern problematisch, als nicht geklärt ist, anhand welcher Kriterien entschieden werden kann, ob ein solcher Fall vorliegt. Dies kann unweigerlich und zum Nachteil der DolmetscherInnen eine unnötige Zurückhaltung beim Gewähren solcher Unterstützung auf Seiten der RichterInnen zur Folge haben. Während eine «medienräftige» Veranstaltung relativ leicht zu identifizieren sein wird, ist die «Komplexität» einer Verhandlung sehr viel schwieriger zu bestimmen. Sicher geht es hier nicht allein um fachsprachliche Aspekte. Aus Dolmetersicht wäre es wünschenswert, wenn sich ein Richter fragen würde, wie sich ein Fall oder die entsprechende Gerichtsverhandlung für eine Person ohne Vorkenntnisse darstellen würde. Gibt es eine Vielzahl von Detailinformationen, Namen und Daten oder auf den ersten Blick unlogische, unplausible oder überraschende Aspekte? Sind im Laufe der Verhandlung viele Zeugenaussagen oder Fragen an die fremdsprachige Person zu erwarten? Ein erschwerendes Moment wäre auch ein sehr umfangreiches Protokoll, das ein BGDo laut Strafprozessordnung im Anschluss an eine Sitzung dem Bedolmetschten ab Blatt zu übersetzen hat. Ein Richter kann aufgrund bereits erfolgter Gespräche oftmals abschätzen, ob ein Angeklagter sich eher auf sein Schweigerecht beruft oder sehr ausführlich und protokollverlängernd Auskunft gibt.

Unberücksichtigt bleibt im Übrigen, dass die für medienträchtige oder besonders lange Verhandlungen im Merkblatt vorgeschlagene Möglichkeit der Rekrutierung eines Teams von zwei DolmetscherInnen, die sich abwechseln können, von einer Reihe von Faktoren abhängt: von der Anzahl der Sprachen, der Anzahl der Personen und dem Dolmetschmodus. In Kommentaren in den Fragebögen werden Fälle geschildert, in denen beispielsweise ein einziger Dolmetscher eine 3-sprachige Verhandlung bestreiten muss (Glass 2010: 74) oder 1 BGDo für 6 Angeklagte zuständig ist (Glass 2010: 52). Beim Einsatz von Flüsterdolmetschen wäre aus Dolmetschersicht alle 30 Minuten abzuwechseln, da es sich hier um eine Variante des Simultandolmetschens handelt, in welchem Fall das Arbeiten im Tandem (mit Ablösung alle 20–30 Minuten) eine Selbstverständlichkeit ist (vgl. Colin/Morris 2003: 24).

Dolmetsch- und Verhandlungsdauer haben sich als eine im Merkblatt wie in der Fachliteratur stiefmütterlich behandelte Thematik erwiesen (vgl. Glass 2010: 92). Dolmetscher bzw. die hier befragten BGDo haben dagegen eine sehr klare Vorstellung davon, was sie als eine lange Verhandlungsdauer einschätzen und wann sie eine Ablösung für angezeigt halten (s. o. Abschnitt 2), da sie sehr genau wissen, wo die Grenzen ihrer Kapazitäten liegen. Aus den übereinstimmenden Antworten hinsichtlich der von den DolmetscherInnen gegebenen Definition einer langen Verhandlungs-/ Dolmetschzeit und der angegebenen Dauer, ab der sie eine Abwechslung für wünschenswert halten, lassen sich nützliche Anhaltspunkte für die richterliche Entscheidung ableiten, ob für eine Verhandlung ein/e zweite/r BGDo hinzuzuziehen ist. Es handelt sich hierbei sicher um einen beachtenswerten Punkt für die weitere Arbeit der Fachgruppe Dolmetscherwesen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich im Bereich des Gerichts- und Behörden-dolmetschens, wo sich von Dolmetschern bzw. Dolmetscherberufsverbänden eingeführte Standards noch nicht durchgesetzt haben und die Gesprächsverantwortlichen stark mit der Situationsdynamik beschäftigt sind, Professionalisierung und höhere Qualitätsstandards am besten zweigleisig erreichen lassen: Entscheidend sind zum einen rechtliche Grundlagen und Bestimmungen, wie die Dolmetscherverordnung im Kanton Zürich. Ebenso wichtig ist es aber auch, stärker den Blickwinkel der Dolmetscher einzunehmen und von dieser Warte aus Maßnahmen zur ihrer aktiven Unterstützung zu ergreifen.

Bibliographie

- Albl-Mikasa, Michaela (2007):** Notationssprache und Notizentext. Ein kognitiv-linguistisches Modell für das Konsekutivdolmetschen. Tübingen: Narr
- Colin, Joan / Morris, Ruth (2003):** Interpreters and the Legal Process. Print-on-demand-Auflage. Winchester: Waterside Press
- Diriker, Ebru (2004):** De-/Re-Contextualising Conference Interpreting. Interpreters in the Ivory Tower? Amsterdam: John Benjamins
- Driesen, Christiane J. (2001):** Gerichtsdolmetschen. In Andreas F. Kelletat (Hrsg.): Dolmetschen – Beiträge aus Forschung, Lehre und Praxis. Frankfurt: Peter Lang
- Gile, Daniel (2009):** Basic Concepts and Models for Interpreter and Translator Training, überarbeitete Auflage. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins
- Glass, Anthony (2010):** Richtlinien für das Gerichtsdolmetschen im Kanton Zürich und ihre Umsetzung. Unveröffentlichte Masterarbeit an der ZHAW, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Hofer, Gertrud (2007):** Behörden- und Gerichtsdolmetschen: Die Einschätzung von Dolmetschleistungen durch Auftraggeber und Dolmetscher. In Peter A. Schmitt / Heike E. Jüngst (Hrsg.): Translationsqualität: Leipziger Studien zur angewandten Linguistik und Translatologie. Leipzig: Peter Lang, 256–266
- Huber, Tanja (2006):** Qualität heißt heute besser zu sein als gestern und morgen besser zu sein als heute! In: Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens. Die gesammelten Referate vom 2. November 2006. Zürich: Obergericht des Kantons Zürich, Zentralstelle Dolmetscherwesen, 9–13
- Kadric, Mira (2009):** Dolmetschen bei Gericht – Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen 3., überarbeitete Auflage. Wien: WUV Universitätsverlag
- Kalina, Sylvia (2006):** Zur Dokumentation von Maßnahmen der Qualitätssicherung beim Konferenzdolmetschen. In Carmen Heine / Klaus Schubert / Heidrun Gerzymisch-Arbogast (eds.): Text and Translation. Theory and Methodology of Translation. (Jahrbuch Übersetzen und Dolmetschen 6). Tübingen: Narr, 253–268
- Mikkelsen, Holly (2000):** Introduction to Court Interpreting. Manchester, Northampton: St. Jerome Publishing

Dokumente Obergericht Zürich:

- Checkliste für verdolmetschte Verhandlungen. Fachgruppe Dolmetscherwesen. PDF-Version erhältlich auf: <http://www.obergericht-zh.ch> [zit: 16.12.2010], 1 Seite.
- Dolmetscheinsätze bei Behörden und Gerichten – Tipps und Tricks für eine (noch) erfolgreiche(re) Zusammenarbeit mit Dolmetscher/innen. Fachgruppe Dolmetscherwesen. PDF-Version erhältlich auf: <http://www.obergericht-zh.ch> [zit: 16.12.2010], 6 Seiten.
- Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003. PDF-Version (DolmV LS 211.17.pdf) erhältlich auf: <http://www.obergericht-zh.ch> [zit: 29.08.2010]
- Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Fachgruppe Dolmetscherwesen. PDF-Version erhältlich auf: <http://www.obergericht-zh.ch> [zit: 16.12.2010], 1–7.
- Reglement der Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesen vom 18. Februar 2004. PDF-Version erhältlich auf: <http://www.obergericht-zh.ch> [zit: 16.12.2010], 5 Seiten.

Die Autorinnen und Autoren

Michaela Albl-Mikasa is a lecturer and research fellow in Applied English Linguistics at the University of Tübingen, Germany, and in Interpreting Studies and Applied Linguistics at the Zurich University of Applied Sciences (ZHAW), Switzerland, and will be a professor of Interpreting Studies at the ZHAW as of 2012. She holds degrees from the universities of Heidelberg (MA in Conference Interpreting, Dipl.-Dolm.), Cambridge (MPhil in International Relations) and Tübingen (PhD in Applied Linguistics, Dr. phil.). Her dissertation on a cognitive-linguistic model of consecutive interpreting received the German Society of Applied Linguistics (GAL) award in 2006. Her current research interests focus on interpreting competence and the implications of English as a lingua franca for the interpreting profession.

Anthony Glass is a self-employed interpreter and translator living in Basel, Switzerland. After graduating in English Language and Literature at the University of Amsterdam, he spent several years in the Netherlands as a freelance interpreter, working mainly at courts. In 2009, he enrolled at the Zurich University of Applied Sciences (ZHAW), where he received an MA in conference interpreting in 2011.

Gertrud Hofer has been a lecturer of German and Translation Studies at the Zurich University of Applied Sciences' (ZHAW) Institute of Translation and Interpreting in Switzerland since graduating from Zurich University with an MA in Modern Languages. She is head of the institute's Center for Continuing Professional Education, which offers courses in specialised translation and legal interpreting. Her main area of research is interpreting in legal and medical settings.